

Am **14. März 2021**
ist Ortsbeiratswahl & Kommunalwahl.



Marianne Brosius

(Listenplatz 1)

selbst. Kosmetikerin, geboren in Frankfurt-Höchst 1974
wohnhaft in der Feldbergstr. 13

Thomas Frenzl

(Listenplatz 2)

Landwirt, geboren in Königstein 1963
wohnhaft in der Oberemser Str. 12



Sebastian Gehrman

(Listenplatz 3)

Abteilungsleiter IT, geboren in Wiesbaden 1974
wohnhaft in der Oberemser Str. 19a

Sascha Kilb

(Listenplatz 4)

Kfz. Meister, geboren in Bad Soden 1975
wohnhaft in der Oberemser Str. 41



Andreas Mohr

(Listenplatz 5)

Angestellter, geboren in Königstein 1967
wohnhaft in der Oberemser Str. 33

Roland Schubbach

(Listenplatz 6)

Anlagenmechaniker, geboren in Königstein 1967
wohnhaft in der Feldbergstr. 23



Georg Striedter

(Listenplatz 7)

Marketing- und Vertriebsökonom (VWA), geboren in Köln 1980
wohnhaft am Erbsengarten 2

Kai Weigel

(Listenplatz 8)

Konstrukteur / Leitung Additive Fertigung, geboren in Marburg 1980
wohnhaft am Schieferstück 12





Aufgaben des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat ist ein Verwaltungsorgan einer Stadt oder Gemeinde. Er vertritt die Interessen der Ortsteile, Stadtteile oder Teilorte gegenüber der gesamtstädtischen oder gesamtgemeindlichen Verwaltung. Ortsbeiräte werden in einigen deutschen Bundesländern bei den Kommunalwahlen direkt gewählt.

In Hessen können Ortsbeiräte ein eigenes Budget zur Verwaltung übertragen bekommen. Die Hauptsatzungen der Städte und Gemeinden können in einigen Bundesländern vorsehen, dass die Ortschaftsräte den Ausschüssen des Gemeinderats gleichgestellt werden. In diesem Fall können Beschlüsse über das eigene Budget hinaus bis zu einer festgelegten Grenze selbständig beraten werden. Diese müssen dann dem Gemeinderat lediglich zur Abstimmung, nicht aber zur neuerlichen Beratung vorgelegt werden.

Die innere Verfassung der Gemeinden und die Aufgaben von Stadtbezirken oder Ortsbeiräten sind in den Gemeindeordnungen der Länder geregelt.

In Hessen können die Städte und Gemeinden nach § 82 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) durch Beschluss der Gemeindevertretung für ihr Gebiet Ortsbezirke bilden. Die Einrichtung und Abgrenzung der Ortsbezirke wird in der Hauptsatzung der Gemeinde geregelt. In jedem Ortsbezirk wird ein Ortsbeirat gewählt, der Vorsitzende ist der Ortsvorsteher. Dieser wird in der ersten Sitzung nach der Wahl aus der Mitte der Ortsbeiratsmitglieder gewählt.

Die Wahl zu den Ortsbeiräten erfolgt gleichzeitig mit den Wahlen zum Gemeinderat bzw. der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von fünf Jahren. Änderungen der Ortsbezirksgrenzen oder die Aufhebung des Ortsbezirks sind nur zum Ende der Wahlzeit möglich. Der Ortsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, in Ortsbezirken mit mehr als 8000 Einwohnern aus höchstens neunzehn Mitgliedern. Die genaue Anzahl wird in der Hauptsatzung der Kommune festgelegt. Die Mitglieder des Ortsbeirats sind ehrenamtlich tätig.

Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplans. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand vorgelegt werden. Weitere Aufgaben können dem Ortsbeirat widerruflich von der Gemeindevertretung übertragen werden. Den Ortsbeiräten werden die zur Erledigung ihrer Aufgaben nötigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt.

In Hessen bestehen nicht in allen Gemeinden Ortsbeiräte. In der Regel haben sie auch nur die nach HGO beschriebenen Mindestkompetenzen wie Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Die Entscheidungen, gegebenenfalls auch gegen das Votum des Ortsbeirats, werden in der Gemeindevertretung getroffen. In einigen Städten, z.B. Frankfurt am Main, sind den Ortsbeiräten weitergehende Aufgaben übertragen und ihnen auch die entsprechenden Finanzmittel zur Verfügung gestellt worden.

